

HAUS-, BENUTZUNGS-, UND ENTGELTORDNUNG für das Haus des Gastes in Marienmünster-Vörden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NW sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Rates der Stadt Marienmünster vom 18.09.2019 die nachstehende Haus-, Benutzungs- und Entgeltordnung für das Haus des Gastes in Marienmünster-Vörden beschlossen.

Vorwort

Das Haus des Gastes (im folgenden HdG) ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Marienmünster, die vorwiegend zur Förderung des Fremdenverkehrs mit öffentlichen Mitteln in den 80er bzw. 90er Jahren hergerichtet wurde. Das Haus steht in Trägerschaft der Stadt Marienmünster.

Zweckbestimmung

Das HdG steht allen Vereinen, Organisationen und Parteien der Stadt Marienmünster für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, sozialen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.

Private und gewerbliche Veranstaltungen sowie Wahlkampfveranstaltungen sind nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen des benachbarten Wirtshauses.

Veranstaltungen oder sportliche Betätigungen, die eine Beschädigung des HdG oder seiner Einrichtung befürchten lassen, sind nicht erlaubt.

Nutzungsvergabe

Die Vergabe des HDG erfolgt über den Bürgermeister oder dessen Beauftragten.

Für die Nutzung des HDG wird ein Belegungsplan erstellt. Es entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen. Die im Belegungsplan festgelegten Belegungszeiten sind zu beachten. Fällt eine angemeldete Veranstaltung aus, so muss dies dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich bekannt gegeben werden.

Alle Gruppen, Vereine und Verbände usw. haben eine verantwortliche Person zu benennen.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

Die Überlassung der Räume kann versagt werden, wenn

- a) die geplante Veranstaltung mit dem Zweck des HdG nicht zu vereinbaren ist oder
- b) wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Hausordnung verstoßen wurde.

Die Stadt Marienmünster behält sich das Recht auf Eigennutzung vor für dienstliche Veranstaltungen, wie Trauungen, Wahlen pp., Sitzungen der politischen Gremien und für öffentliche Versammlungen oder Tagungen.

Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des HdG oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

Schlüsselübergabe

Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter übergibt den Schlüssel an den Nutzer und weist diesen in die Gegebenheiten ein. Mit der Übernahme der Schlüssel erkennen die Benutzer/innen diese Hausordnung an. Die Schlüssel sind spätestens 24 Stunden nach der Veranstaltung wieder abzugeben. Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt, Nachschlüssel anfertigen zu lassen und haben einen Verlust der Schlüssel sofort dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden. Die durch den Schlüsselverlust entstehenden Kosten tragen die Benutzer/innen.

Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.

Ausnahme: Eine kurzfristige Überlassung an Personen der gleichen Organisation ist erlaubt, soweit diese die Vertretung für den Empfänger übernehmen. Die Verantwortung für den Schlüssel verbleibt jedoch bei dem/der eingetragenen Empfänger/-in.

Für regelmäßig nutzende Vereine und Verbände kann ausnahmsweise eine dauernde Aushändigung der Schlüssel erfolgen. Die Überlassung des Schlüssels gilt dann für die Dauer der Tätigkeit, die der/die Empfänger/-in für seine/ihre Organisation ausübt. Nach Beendigung der Tätigkeit ist der Schlüssel unaufgefordert abzugeben. Die Nutzungsberechtigung kann durch den Bürgermeister jederzeit widerrufen werden.

Aufsicht und Hausrecht

Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem Benutzer. Dieser hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnung in den Räumen und auf der Außenanlage aufrechterhalten und die öffentliche Ordnung nicht gefährdet wird.

Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltung die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten. Den Anordnungen des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten ist jederzeit Folge zu leisten.

Entzug der Nutzungsgenehmigung

Die Genehmigung der Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Nutzer nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten.

Nutzungsentgelt

Als Nutzungsentgelt für die Nutzung der einzelnen Räumlichkeiten sind folgende Nutzungsentschädigungen vom Nutzer zu zahlen:

Für die Nutzung

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| a) der Deele | 80,00 €/Nutzungseinheit |
| b) der Küche | 20,00 €/Nutzungseinheit |
| c) des kl. Raumes neben der Küche | 20,00 €/Nutzungseinheit |
| d) des Kaminzimmers | 30,00 €/Nutzungseinheit |

Die Nutzung der Toilettenanlage ist in den Entgelten inbegriffen.

Für die Abnahme und die Reinigung durch den Beauftragten der Stadt ist eine einmalige Aufwandsentschädigung von 50,00 € zu entrichten. Auf die Erhebung

dieser Aufwandsentschädigung kann verzichtet werden, wenn eine Reinigung durch die Stadt nach der Veranstaltung nicht erforderlich wird, weil z.B. die Reinigung durch den Benutzer ordnungsgemäß selber vorgenommen wurde.

Das Nutzungsentgelt und die Aufwandsentschädigung für die Reinigung sind beim Bürgermeister vor der Schlüsselübergabe bar zu entrichten. Kann auf die Erhebung der Aufwandsentschädigung für die Reinigung verzichtet werden, wird sie dem Benutzer nach der Veranstaltung erstattet.

Befreiung und Erlass von Entgelten

Die Organe und Einrichtungen der Stadt Marienmünster sind von der Zahlung des Entgelts befreit. In Fällen unbilliger Härte kann das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Marienmünster an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Hausordnung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Bei Schadensfällen tritt eine Haftung der Stadt Marienmünster nur ein, wenn sich die Einrichtung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befindet. Für anderweitige Schäden wird keine Haftung übernommen.

Für vom Nutzer eingebrachte Sachen im Gebäude übernimmt die Stadt Marienmünster keine Haftung.

Sämtliche rechtlichen und anderweitigen Verpflichtungen, die durch die jeweiligen Veranstaltungen entstehen, obliegen dem Nutzer. Die Erlaubnis zur Benutzung des HdG schließt eine derartige Prüfung nicht mit ein.

Gesetzliche Vorgaben, insbesondere Jugendschutz und Betäubungsmittelgesetz

Für sämtliche Nutzungen gelten einschlägige gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Jugendschutzbestimmungen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

In Anlehnung an die Regelung des Nichtraucherschutzgesetzes für öffentliche Gebäude gilt im gesamten HdG ein generelles Rauchverbot.

Abfallentsorgung

Abfälle dürfen nicht in die Toiletten entsorgt werden. Der anfallende Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen. Gleiches gilt für anfallende Wertstoffe des Dualen Systems.

GEMA-Gebühren

Der Nutzer hat zu überprüfen, ob im Rahmen der Benutzung eine Verpflichtung zur Zahlung von GEMA-Gebühren (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) entsteht. Entsprechende Veranstaltungen sind der GEMA zu melden; evtl. GEMA-Gebühren sind zu zahlen.

Sollte die Stadt für eine gebührenpflichtige Veranstaltung von der GEMA in Anspruch genommen werden, werden die Kosten einschließlich der Verwaltungsgebühren dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Sonstige Verpflichtungen der Benutzer

Der Nutzer ist während seiner Veranstaltung für Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

Während der Benutzung muss ein für die Aufsicht Verantwortlicher anwesend sein.

Er hat darauf zu achten, dass die Räume und Einrichtungen von ihm, seinen Gästen und sonstigen Dritten während der Zeit seiner Nutzung sorgfältig und schonend behandelt werden. Sie haften für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen.

Mit Rücksicht auf die Anlieger und die Bewohner des Hauses ist ab 22.00 Uhr ruhestörender Lärm zu vermeiden.

Schäden an den Einrichtungen oder dem Inventar sind unverzüglich zu melden.

Die Räume sind vor dem Verlassen wieder so herzurichten, wie sie vorgefunden worden sind.

Der Benutzer hat die überlassenden Räume besenrein und die Einrichtungsgegenstände sauber und ordentlich zu hinterlassen. Das Geschirr ist sauber gespült an die vorgesehenen Plätze zu stellen.

Achtung--Spülmaschine -: Nur vorhandenen Pulver-Reiniger und vorhandenen Klarspüler verwenden!!!

Beim Verlassen des HdG ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Außentüren verschlossen sind, das Licht, alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Wasserhähne geschlossen sind. Die Thermostatventile der Heizkörper werden über eine Funklösung geregelt. Diese dürfen nicht manuell betätigt werden.

Die Flurtüren und die Tür zur Küche sind ebenfalls zu schließen.

Diese Haus-, Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Marienburg, den 12.09.2019

gez. Robert Klocke
Der Bürgermeister